

hältniß bei Patrimonialgerichten auf dem Lande. Hier würden dergleichen Kosten nur dem Gerichtshalter oder Gerichtsherrn zur Last fallen. Das Amendement beabsichtigte also die der Heimathsbekörde aufgebürdeten Kosten der Commun des Heimathsortes aufzulegen. In der zweiten Kammer hat indeß dieser Antrag keine Genehmigung gefunden. Man hat dafür gehalten, daß gerade der Antrag und nicht der Entwurf eine Disparität enthalte. Es beruhe auf allgemeinen Grundsätzen, daß der Gerichtsinhaber dergleichen Kosten zu übertragen habe. In der Stadt sei aber die Commun dieser Gerichtsinhaber. Daher die vermeintliche Verschiedenheit, und so habe man auf dem Lande die Uebertragung jener Kosten dem Gerichtshalter oder Gerichtsherrn allerdings anzufinnen gehabt. Die Deputation hat sich, wenigstens in ihrer Mehrheit, von der Triftigkeit dieser Gründe der zweiten Kammer überzeugt und rath der Kammer an, ihren früher beschlossenen Antrag wieder aufzugeben und sich somit der hohen Staatsregierung und der zweiten Kammer anzuschließen. Was mich jedoch selbst anbetrifft, der ich früher für den Antrag stimmte, so will ich nicht verhehlen, daß es mir scheint, als ob sich jenen Gründen Manches entgegenstellen ließe; indessen scheint mir der Gegenstand zu unerheblich zu sein, als daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen der hohen Staatsregierung und zweiten Kammer auf der einen und der ersten Kammer auf der andern Seite sich länger rechtfertigen ließe und so habe ich mich meinen Collegen angeschlossen, und stimme ebenfalls für Aufgabe des früher beschlossenen Amendements.

v. Posern: In dem neuesten so eben erst vertheilten Blatte der Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer pag. 1768, was ich nur erwähne, weil vielleicht die Herren die Mittheilungen noch nicht gelesen haben, wird, wie ich so eben lese, bemerkt, daß, in der zweiten Kammer der Abg. Reiche-Eisenstuck sich gegen ein Motiv, was die erste Deputation der zweiten Kammer dabei aufgestellt hat, erklärt hat, nämlich, „daß bei Unvermögen dessen, der Kosten irgend einer Art an eine Behörde zu zahlen habe, der Grundsatz allgemein anerkannt sei und feststehe, daß der Gerichtsinhaber dieselben zu übertragen habe.“ Er sagt: „in diesem Umfange könne man nicht die Vertretung und Uebertragung der Kosten behaupten; denn wenn diese Meinung richtig wäre, so würde daraus z. B. folgen, daß der Gerichtsdirector den Gerichtsinhaber in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, wenn Kosten für fremde Behörden, ja selbst die seinigen einzubringen wären.“ Ich gestehe, daß ich zum Theil, soweit ich jetzt in der Eile die Sache zu übersehen vermag, mit dieser Ansicht des Abg. Reiche-Eisenstuck übereinstimme.

Prinz Johann: Schon oft ist in diesem Saale geäußert worden, daß der Gerichtsherr und der Gerichtshalter nach Außen hin eine Person bilden, aber wer die Kosten zu übertragen habe, das ist Sache des Abkommens zwischen diesen beiden Personen, was in dem Wege der Gesetzgebung nicht bestimmt werden kann.

Daher glaube ich, daß das Bedenken, was der Sprecher vor mir äußerte, nicht ganz triftig sein dürfte.

Präsident v. Gersdorf: Habe ich den Hrn. Vicepräsidenten richtig verstanden, so ist die Ansicht der Deputation dahin gestellt, daß das früher von der Kammer anzunehmen beschlossene Amendement wieder aufgegeben werde, und der zweiten Kammer beizutreten sei.

Vicepräsident v. Carlowitz: Allerdings ist dies die Ansicht der Deputation.

Präsident v. Gersdorf: Demnach frage ich die Kammer: ob sie mit diesem Vorschlage übereinstimmt? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Wenn etwas weiter nicht vorzutragen ist, würden wir nun zur Tagesordnung zur Berathung des Budjets unter G. das Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts betreffend, übergehen können. Ich ersuche Hrn. D. Crusius als Referenten Vortrag darüber zu erstatten.

Referent D. Crusius: Zuörderst heißt es im Berichte:

Bei dieser Abtheilung des Budjets und bei Berathung des allerhöchsten Decrets vom 20. Febr. 1837 hatte die letzte Ständeversammlung (L.-Act. 1837 I. 3. S. 206 und 354) verschiedene Anträge gestellt, über deren Erfolg die Beilage sub B. zum dormaligen Budjet und das allerhöchste Decret vom 10. November 1839 (Landt.-Act. I. 1. S. 360 die bezüglichen Eröffnungen der hohen Staatsregierung enthalten. Inwieweit hierdurch Erstere als erledigt zu betrachten seien oder dabei Beruhigung gefaßt werden könne, haben zum Theil die Verhandlungen über letztgedachtes allerhöchstes Decret bereits gezeigt, theils wird sich dies aus nachstehender Begutachtung der einzelnen, damit in Verbindung stehenden, Positionen ergeben, zu welcher man daher sofort übergeht.

Für die laufende Finanzperiode werden in den Positionen 62 bis mit 71

197,957 Thlr. 10 Gr. 2 Pf.,
mithin gegen die letzte Bewilligungssumme von
199,505 Thlr. 10 Gr. 7 Pf.
im Ganzen

1,548 Thlr. — Gr. 5 Pf.,
oder mit Berücksichtigung des in Position 71 sub b. zusammengezogenen Agiozuschlages von 2,500 Thlr. — —
4,048 Thlr. — Gr. 5 Pf.
weniger gefordert.

Position 62. Das Ministerium nebst Kanzlei.

Es übersteigt die dormalige Forderung von
22,918 Thlr. 22 Gr. — incl. 23 Thlr. 8 Gr. —
transitorisch

die letzte Bewilligung von
21,560 Thlr. 9 Gr. — incl. 23 Thlr. 8 Gr. —
transitorisch

um
1,358 Thlr. 13 Gr. —,
wie sich aus folgenden abgeänderten und neuen Statsposten ergibt: